

# *Satzung des Motorsportclubs MSC Bavaria e.V.*

*Neufassung vom 09.05.2009*

## *§1 Name, Sitz*

*Der Verein führt den Namen "MSC Bavaria e.V."*

*Er hat seinen Sitz in Pfaffenhofen a.d.Ilm.*

*Er wird im Registergericht Ingolstadt unter der Nummer VR 20257 geführt*

## *§2 Vereinsweck, Gemeinnützigkeit*

*1.) Der Verein bezweckt die Förderung der Fahrsicherheit im Straßenverkehr in Theorie und Praxis durch Veranstaltungen, die mehrmals im Jahr stattfinden, für Clubmitglieder und andere Verkehrsteilnehmer. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der Gemeinnützigkeitsvorschriften der 51 bis 68 AG.*

*2.) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.*

*3.) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

*4.) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.*

## *§ 3 Geschäftsjahr*

*Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

## **§ 4 Vereinsämter**

1.) *Die Vereinsämter sind Ehrenämter.*

2.) *Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und Hilfspersonal bestellt werden.*

## **§5 Mitglieder**

1.) *Der Verein besteht aus*

- a) aktiven Mitgliedern*
- b) passiven Mitglieder*

*Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern.*

## **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1.) *Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.*

2.) *Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim erweiterten Vorstand einzureichen.*

3.) *über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.*

## **§7 Aufnahmefolgen**

1.) *Mit der Aufnahme durch den erweiterten Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.*

2.) *Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung. Diese ist auf der Homepage des MSC-Bavaria e.V. veröffentlicht.*

## **§8 Rechte der Mitglieder**

*Teilnahme an Mitgliederversammlungen , Abstimmungen und Wahlen.*

*Reglementbedingte Abstimmungen können auf Verlangen des erweiterten Vorstands auf die aktiven Mitglieder beschränkt werden. Siehe § 21 Abs. 9*

*Aktives Wahlrecht besteht ab dem 16. Lebensjahr, passives Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.*

## **§9 Pflichten der Mitglieder**

*1.) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.*

*2.) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere an den Veranstaltungsorten.*

*3.) Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.*

## **§10 Beitrag**

*1.) Alle aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.*

*2.) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.*

*3.) Der erweiterte Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste beschließen, wenn ein Mitglied auch 1 Monate nach Absendung der 1.Mahnung an die letzbekannte Anschrift des Mitglieds rückständige Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat. In der Mahnung ist das Mitglied auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen.*

*4.) Der erweiterte Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.*

## **§ 11 Austritt / Beendigung der Mitgliedschaft**

*Die Mitgliedschaft endet:*

- a) mit dem Tod des Mitglieds*
- b) durch Austritt des Mitglieds*
- c) durch Ausschluss aus dem Verein*
- d) durch Streichung siehe § 10 Abs. 3*

*Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem erweiterten Vorstand.*

*Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden.*

*Die Kündigung muss dem erweiterten Vorstand spätestens zum 30. September zugestellt werden.*

*Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.*

## **§12 Ausschluss eines Mitglieds**

*1.) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz einmaliger Aufforderung nicht nachkommt, oder aus einem anderen wichtigen Grund.*

*2.) Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.*

## **§ 13 Organe**

*Die Organe des Vereins sind:*

- a) Der Vorstand*
- b) Der erweiterte Vorstand*
- c) Die Mitgliederversammlung*

## **§ 14 Der Vorstand**

*1.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.*

*2.) Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden, zur Vertretung berechtigt ist.*

*3.) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften über € 1000,- hinaus, die Zustimmung des erweiterten Vorstands erforderlich ist.*

*4.) Eine Änderung der eingetragenen Personen (nur 1. und 2. Vorsitzender) wird jeweils beim zuständigen Registergericht über einen Notar gemeldet.*

## **§ 15 Erweiterter Vorstand**

*Der erweiterte Vorstand besteht aus*

- a) 1. Vorsitzender*
- b) 2. Vorsitzender*
- c) 1. Schriftführer*
- d) 1. Kassier*
- e) 1. Rennleiter*
- d) 1. Technischer Kommissar*

*Bei Bedarf können von der Mitgliederversammlung weitere Personen in den erweiterten Vorstand gewählt werden. (z. B. Sportwart, oder Beisitzer)*

## **§16 Vorstandssitzung**

- 1.) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.*
- 2.) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder darunter möglichst der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.*
- 3.) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.*
- 4.) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende, oder einer von den Anwesenden bestimmter Sitzungsleiter.*
- 5.) Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.*
- 6.) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden.*

## **§ 17 Kassenwart**

- 1.) Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen.*
- 2.) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung dem Kassenprüfer zur Überprüfung vorzulegen.*

## **§ 18 Schriftführer**

- 1.) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.*
- 2.) Protokolle muss er gemeinsam mit dem jeweiligen Versammlungsleiter, in der Regel der 1. oder 2. Vorsitzende unterzeichnen.*

## **§19 Wahlen**

*1.) Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Alle weiteren Ämter können per Handzeichen gewählt werden.*

*2.) Der Vorstand und die erweiterte Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.*

*3.) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.*

## **§ 20 Ordentliche Mitgliederversammlung**

*1.) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.*

*2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.*

*3.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich oder per E-Mail mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin erfolgen.*

*4.) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.*

*5.) Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende, oder einer von der Mitgliederversammlung bestimmter Sitzungsleiter.*

*6.) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.*

## § 21 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Abstimmung muss nur dann schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung beschließt die Mitgliederversammlung.
- 3.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 4.) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht.
- 5.) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- 6.) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 7.) Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.
- 8.) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 9.) Bei Abstimmungen zur Änderung des technischen Reglements ist der erweiterte Vorstand berechtigt, mit 2/3 Mehrheit zu beschließen, daß über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.
- 10.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## §22 außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1.) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2.) Auf schriftliches Verlangen unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens 1/4 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- 3.) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.



## §23 Kassenprüfer

*Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfer. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis der Prüfung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören.*

## § 24 Haftpflicht

*Für aus den Veranstaltungen entstandenen Schäden und Sachverluste auf den Veranstaltungsplätzen haftet der Verein den Mitgliedern und Teilnehmern gegenüber nicht.*

## §25 Auflösung des Vereins

*1.) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.*

*2.) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Verkehrswacht e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zur Unfallverhütung zu verwenden hat.*

*3.) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.*

*4.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.*

## § 26 Geschäftsstand

*Der Ort der Geschäftsführung befindet sich beim 1. Vorsitzenden.*

## *§27 Inkrafttreten der Satzung*

*Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.05.2009 beschlossen.*

*Sie tritt in Kraft, sobald die Änderungen in das Vereinsregister eingetragen sind.*

*Die Ursprungssatzung wurde am 02.03.1985 beschlossen und am 25.04.1985 in das Vereinsregister Pfaffenhofen eingetragen.*

*Diese Neufassung wurde am 14.09.2009 in das Vereinsregister Ingolstadt unter VR 20257 eingetragen.*

*Mendorf, den 25.09.2009*

*Roland Wolfsfellner  
Schriftführer*